

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 39 (1961)

Heft: 2

Artikel: Altersversicherung und Altersfürsorge in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Altersversicherung und Altersfürsorge in den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Im Sommer 1960 fand in San Francisco der fünfte Kongress der internationalen Vereinigung für Gerontologie statt. Dr. J. Roth, Zentralsekretär der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» und Mitglied des ständigen Forschungsausschusses für Europa der internationalen Vereinigung, wurde von amerikanischen Kollegen zu diesem Kongress eingeladen, und eine amerikanische Stiftung übernahm seine vollen Reisekosten. Er benützte die willkommene Gelegenheit, die Lage der Betagten und die im Dienst des Alters getroffenen Vorkehrungen in den USA zu studieren. Wir bringen in der Folge einen ersten Bericht über Altersversicherung und Altersfürsorge.

Die Altersversicherung und die Altersfürsorge gehören zu jenen Gebieten, auf denen es deutlich offenbar wird, wie sehr die USA das «Land der grossen Gegensätze» sein können. In New York, San Francisco und anderen grossen Zentren wird in jeder Hinsicht vorbildlich für die Betagten gesorgt, während in vielen Landstaaten, besonders im Süden, noch manche bedenkliche Lücke im Fürsorgewesen besteht. Die USA stehen dank ihrer föderalistischen Struktur unserem schweizerischen Bundesstaat sehr nahe und bieten gute Vergleichsmöglichkeiten.

Die USA verfügen seit 1934 über eine Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die wie unsere eidgenössische AHV und IV für das ganze Bundesgebiet gilt und mit wenigen Ausnahmen allgemein und obligatorisch ist. Ausgenommen von der Versicherung sind vor allem die zivilen Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung, für die eine eigene Pensionsversicherung besteht, die Beamten und Angestellten der einzelnen Staaten und Gemeinden, für deren Sozialversicherung keine Vereinbarung mit dem Bund geschlossen wurde, die privat praktizierenden Aerzte, die sich von Anfang an vom Versicherungswerk distanzierten, ferner die Pfarrer, Priester und anderen Glieder von Kirchen und weitern religiösen Organisationen, die Gottesdienste abhalten und die sich nicht freiwillig der Sozialversicherung angeschlossen haben, sowie gewisse Kategorien von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern.

Die Finanzierung dieser kombinierten AHV und IV erfolgt im Gegensatz zu den entsprechenden schweizerischen Institutionen

ausschliesslich durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber; die öffentliche Hand erbringt keine Leistungen. Die individuellen Beiträge sind in einer uns fremd und wenig solidarisch anmutenden Weise beschränkt; die Beitragsprozente müssen nur auf den ersten 4800 Dollars des Jahreseinkommens jedes Versicherten entrichtet werden, der ganze Rest ist beitragsfrei. Ein USA-Dollar entspricht in der Kaufkraft (nicht im Wechselkurs) ungefähr zwei Schweizerfranken, eher weniger; der beitragspflichtige Einkommensanteil ist also nicht hoch, und die unteren Einkommensklassen sind am stärksten belastet.

Die Prozentsätze der Beiträge sind abgestuft, entsprechend dem steigenden Finanzbedarf der Sozialversicherung; sie stiegen seit 1956 von je 2 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf je 3 % für die Jahre 1960 bis 1962; 1969 werden sie je 4½ % betragen. Für die Selbständigerwerbenden lauten die entsprechenden Zahlen 3 % (1956), 4½ % (1960—1962) und 6¾ % (1969).

Bezugsberechtigt für eine Altersrente wird eine versicherte Person, sofern sie genügend Beiträge geleistet hat, nach der Vollendung des 65. Lebensjahres; Frauen können schon ab 62, 63 oder 64 Jahren eine Rente beziehen, die aber entsprechend leicht gekürzt sind. Für den Bezug einer vollen Ehepaarrente müssen beide Ehepartner das 65. Altersjahr zurückgelegt haben; auch in diesem Fall tritt eine leichte Kürzung ein, falls die Ehefrau erst 62, 63 oder 64 Jahre alt ist. Die vollen Altersrenten sind je nach Beiträgen abgestuft und betragen monatlich von \$ 33.— bis \$ 127.— für Einzelpersonen und von \$ 49.50 bis \$ 190.50 für Ehepaare. Diese Renten reichen aber also auch im «reichen Amerika» nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Es gibt überdies eine Bestimmung, die einen empfindlichen Einbruch in das Versicherungsprinzip bedeutet: ein Altersrentner, der noch arbeitet und mehr als \$ 1200.— im Jahr verdient, hat keinen Anspruch auf eine volle Rente; diese wird ihm gekürzt, und zwar um ein Monatsbetrifftnis für jede \$ 80.—, um die sein Einkommen die kritische Grenze übersteigt. Erst nach der Vollendung des 72. Lebensjahres fällt diese Einschränkung dahin. Eine Einrichtung, die lobend erwähnt zu werden verdient, sind die Rentenzuschläge, die der Bezüger einer Altersrente in den USA beziehen kann, insbesondere für eine nicht rentenberechtigte Ehefrau und für minderjährige Kinder.

Neben den Leistungen der Sozialversicherung des Bundes zahlt jeder einzelne Staat der USA zusätzliche Fürsorgeleistungen aus,

ähnlich wie die Mehrzahl unserer schweizerischen Kantone. Diese Hilfe, die von Staat zu Staat sehr verschieden ist, je nach der Höhe der Lebenskosten und der finanziellen Lage des betreffenden Staates, wird von Fall zu Fall und von Zeit zu Zeit neu festgesetzt; auch die Voraussetzungen für den Bezug, wie Einkommens- und Vermögensgrenzen, Wohnkarenzfristen usw. sind nicht überall dieselben. Die durchschnittlichen monatlichen Leistungen betrugen z. B. im Januar 1960 pro Person in Connecticut \$ 110.85 und in Puerto Rico \$ 8.20.

Ernstliche Schwierigkeiten treten auf, wenn ein betagter Mensch in den USA krank wird, ohne über die notwendigen Mittel zur Bezahlung von Arzt, Apotheke und gegebenenfalls Spital zu verfügen. Es gibt dort bis heute keine Krankenkassen mit sozialem Charakter wie bei uns in der Schweiz, sondern nur private und sehr teure Kranken- und Spitalversicherungen, so dass in manchen Fällen nur die Fürsorge helfen kann. Wie mir eine Fürsorgerin erzählte, sind schon mehrmals alte Leute an durchaus nicht tödlichen Krankheiten gestorben, weil sie nichts mit der Armenfürsorge zu tun haben wollten und daher nicht rechtzeitig den Arzt aufsuchten. Dieser wesentliche Mangel am amerikanischen Gesundheitsdienst soll jetzt behoben werden; die neue Regierung Kennedy bringt gegenwärtig eine Vorlage vor den Kongress, welche die Sozialversicherung in dieser Richtung ausbauen soll, und die hoffentlich den dringend wünschbaren Erfolg haben wird.

Brief aus Winterthur

Liebe Freundin!

Ein Erlebnis, das mich tief bewegt, treibt mich dazu, Dir wieder einmal zu schreiben.

Die vergangenen Jahre waren für mich nicht leicht. Ich hatte allen Lebensschwung verloren. Auch die Freude am Schreiben war mir abhanden gekommen. Im vergangenen Winter hat sich vieles geändert bei mir, mehr innerlich als äußerlich.

Eine Bekannte hatte mich ermuntert, einen Kurs zu besuchen an der Elternschule Winterthur, der sich folgendermassen benennt: «Kurs für Frauen über 60 Jahre.» Er begann anfangs Oktober und dauerte bis im März 1961. — Ich liess mich zum Besuch überreden. Zum Glück war der Kurs immer an einem Nach-